

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 430
Karl H o n a y

Wien, am Montag, den 27. Dezember 1926. Zweite Ausgabe.

WIENER GEMEINDERAT

als

LANDTAG

Sitzung vom 27. Dezember 1926.

Präsident Danneberg eröffnet um zehn Uhr vormittags den Wiener Landtag und teilt mit, dass zufolge des am 26. November vom Wiener Landtag beschlossenen Unvereinbarkeitsgesetzes die Landtagsmitglieder Ellend, Kyrber und Müller ihre Verwaltungsratsmandate niedergelegt haben.

Nun wird das Kraftwagenabgabegesetz verhandelt. Stadtrat Breitner stellt zum Paragraph 5 des Gesetzes einen formalen Änderungsantrag, der mit den Stimmen der Majorität angenommen wurde. So dann wurde das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Stadtrat Breitner referiert nun über das Fürsorgeabgabegesetz. Er gibt einen kurzen Ueberblick über die Vorgeschichte des Gesetzes. Als im Februar 1923 die Einführung einer Zusatzabgabe beschlossen wurde war kein Unterschied zwischen Stadt und Land. Im Text der Gesetzgebung war ebenfalls bisher kein Unterschied. Jetzt aber tritt neben die Gemeinde Wien und neben das Land Wien noch die Bundeshauptstadt Wien. Es sind Zweifel aufgetaucht, ob die Belastung Wiens/von der Landesbiersteuer gedeckt werden wird. Selbst nach Daten des Ministeriums für soziale Fürsorge besteht keine Aussicht, dass Wien mit der Landesbiersteuer sein Auslangen finden wird. Das eine Sechzehntel Prozent hat starke Anfeindungen erfahren. Es wurden auch von der Minderheit Anträge eingebracht, das eine Sechzehntel Prozent abzuschaffen. Dann sind noch Zweifel über die Gültigkeit des Gesetzes dazugekommen. Daher war es nützlich, die Streitfrage in ihrem erhabensten Teil durch ein neues Gesetz mit Abschaffung des ein Sechzehntel Prozentes aus der Welt zu schaffen. Für alle Fälle aber stelle ich fest, dass damit die Gemeinde Wien in keiner Weise zum Ausdruck bringt, dass sie das alte Gesetz hinfällig betrachtet.

Stadtrat Kunschak führt aus: Dass mit diesem Gesetz eine Frage von weittragender Bedeutung gegeben sei. Zunächst eine ganz interessante verfassungsmässige Frage. Gibt es eine eigene Gebarung des Landes und der Gemeinde oder existiert eine solche nicht? Herr Stadtrat Breitner hat gesagt, dass es ein eigenes Landeserfordernis gibt, aber die Gemeinde dafür nicht aufzukommen hat. Das mag vielleicht die Ueberzeugung des Herrn Stadtrates und seiner Juristen sein, aber man kann auch aus sachlicher Erwägung Gegner dieser Ueberzeugung sein. Es ist eine verfassungsmässige Tatsache, dass Wien mit verfassungsmässigen Hoheitsrechten ausgestattet ist. Es ist Tatsache, dass das Land Wien auch eine eigene Steuerberechtigung hat. Das Erträgnis der Landesbiersteuer zum Beispiel dient zur Erfüllung einer Aufgabe, die durch ein Bundesgesetz dem Land Wien übertragen worden ist. Darin tritt die prinzipielle Bedeutung der Frage in Erscheinung. Die Bundesgesetzgebung hat die Gemeinden vom 1. Oktober an von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung enthoben, die Länder aber verpflichtet, ein Drittel zur Notstandsunterstützung beizustellen. Die Belastung trifft Wien als Land. Damit ist unzweifelhaft zwischen Land und Gemeinde unterschieden. Es wurde dann über die Bedeckung mit der Regierung verhandelt. Die Regierung hat eine Biersteuer

von vier Schilling für das Hektoliter als Bedeckung vorgeschlagen. Dagegen hat Herr Breitner widersprochen und verlangt, dass Wien mindestens sechs Schilling Biersteuer einheben dürfe. Die Regierung hat nachgegeben. Daher hat der Wiener Landtag eine Biersteuer von sechs Schilling beschlossen.

Die Gemeinde Wien ist zweimal an dem Ertrag der gemeinsamen Bundessteuern beteiligt. Sie bezieht ihre Anteile als Gemeinde und als Land. Es besteht also ein eigener Einnahmetat des Landes. Es besteht nur kein eigenes Landesbudget, keine eigene Landeskasse und keine eigene Landesbuchhaltung. Zu dieser Form haben eben nur Zweckmässigkeitsgründe geführt. Es könnte aber ohne weiteres eine eigene Landeskasse, ein eigenes Landesbudget und eine eigene Landesbuchhaltung geschaffen werden. Da würde dann sehr interessant sein, ob die Landeseinnahmen die Landesausgaben decken. Es ist einleuchtend, dass man das nicht macht und daher auch zu verstehen, dass in der Verfassung steht, dass für das Erfordernis der Stadt Wien als Land nicht die Gemeinde Wien als Gemeinde zu sorgen hat, sondern dass im Voranschlag der Gemeinde hiefür vorzusehen ist. Ich würde aber ganz entschieden davon abraten, dass man den Standpunkt der Magistratsjuristen teilt, weil er einmal der Gemeinde sehr nachteilig werden kann (Beifall bei der Minderheit). Vom Standpunkt unseres Wiener Verfassungslebens kommt aber, hervorgerufen durch dieses Gesetz noch eine andere sehr ernste Sache in Erscheinung. Zum ersten Mal wird hier von der Bundeshauptstadt gesprochen. Damit soll ebenso die Stadt Wien als Land, wie die Gemeinde zu verstehen sein. Damit ist eine Streitfrage aufgerollt worden, die vielleicht zunächst eine Juristenfrage ist. Wir als Laien haben aber daran ein besonderes Interesse, den wir sollen heute unsere Zustimmung erteilen, ohne sagen zu können, ob wir uns nicht in eine Situation begeben, die sehr gefährlich werden kann (Beifall bei der Minderheit). Die Urteile der Juristen, die wir eingeholt haben, gehen scharf auseinander. Was wir wünschen, ist, dass eine Aussprache mit dem Bundesverfassungsdienst eingeleitet wird.

Was nun das Gesetz selbst anlangt, so haben wir auch hier eine Reihe von Bedenken. Es wird der Grundsatz der rückwirkenden Kraft aufgestellt. Das ist bei diesem Gesetz materiell nicht von Bedeutung. Es hat jeder Unternehmer mit dem einen Sechzehntel Prozent sowohl für Oktober, als auch für November und Dezember gerechnet. Aber nicht darum handelt es sich. Ist erst einmal der Grundsatz der rückwirkenden Kraft aufgestellt, wer verbürgt uns dann, dass nicht für alle Landesgesetze solche Bestimmungen kommen. Wer verbürgt uns dafür, dass Sie nicht eine andere Steuer erhöhen und ihr rückwirkende Kraft geben, gegen solche Möglichkeiten von Ueberfällen vernichtender Art auf unser Wirtschaftsleben müssen wir uns mit Entschiedenheit verwahren (Beifall bei der Minderheit). Wir müssten uns auch dann dagegen verwahren, wenn der Geist der Wiener Steuergesetze loyaler wäre, als dies in Wirklichkeit ist. Sie haben doch im Lustbarkeitssteuergesetz sich die Ermächtigung geben lassen, dass der Stadtsenat Ermässigungen des Abgabegesetzes beschliessen kann. In dieses Gesetz wurde also schon der Charakter einer Ermässigung eingeschmuggelt. Das ist das erste Stadium des werdenden Sumpfes, in dem sich in einem späteren Stadium die Giftgase der Prolektion und der Korruption ergeben (Beifall bei der Minderheit). Die andere Frage, ob das Gesetz vom Jahre 1923 wie wir behaupten, seine Gültigkeit verloren hat oder nicht, soll gleichfalls untersucht werden. Das Gesetz vom Jahre 1923 bestimmt, dass für die Dauer der Beitragsleistung der Gemeinde zur Arbeitslosenunterstützung die Fürsorgeabgabe von vier auf vier ein Viertel und von acht auf acht

ein halb Prozent erhöht wird. Seit 1. Oktober besteht aber für die Gemeinde Wien keine Beitragspflicht zur Arbeitslosenunterstützung. Die erhöhten Fürsorgeabgaben wurden aber im Jahre 1923 zur Bedeckung des Beitrages der Gemeinde zur Arbeitslosenunterstützung beschlossen. Mithin ist das Recht dieser Zusatzabgaben hinfällig geworden. Das ist die Auffassung die wir haben. Nach unserer Auffassung hat die Gemeinde Wien, seit dem Tag, an dem sie keinen Beitrag zur Arbeitslosenunterstützung mehr leistet, die erhöhte Fürsorgeabgabe aufzuheben. Nun hat Herr Stadtrat Breitner mit tödlicher Sicherheit erklärt, dass eine solche Deutung nicht angewendet werden könne. Er hat erklärt, dass das alte Gesetz trotz des neuen Gesetzes nichts an Kraft verloren habe. Ich widerstreite ganz entschieden dieser Auffassung. Der Widerspruch liegt schon darin, dass Sie heute ein eigenes Gesetz schaffen. Wirkt das Gesetz vom Jahre 1923 weiter, dann brauchen Sie nicht jetzt ein Gesetz schaffen, wonach dieses Gesetz weiterwirken soll. Wir sind vom reingesetzgeberischen Standpunkt mit dem Artikel 2 des Gesetzes ganz einverstanden. Er geht von der Voraussetzung aus, dass das Gesetz vom 1. Oktober an aufgehört hat zu bestehen. Wenn man also das Gesetz will, müsste man es rückwirkend statuieren.

Zum Kapitel I des Gesetzes führt Stadtrat Kunschak aus, dass der Zweck der Aenderung offensichtlich der sei, das halbe Prozent der Zusatzabgabe wieder neu aufzurichten und zwar fortlaufend. Ueber die Tendenz der Aenderung wollen wir keinen Kampf führen. Die Tendenz ist die, die Banken und Geldinstitute weiterhin mit der Abgabe zu belasten. Wir haben aber kein Bedürfnis, uns mit Ihnen darüber in eine Polemik einzulassen. Wir wollen Ihnen aber ernstlich zu bedenken geben, wenn Sie glauben, dass der Zustand, der durch das neue Gesetz eingetreten ist praktikabel und aufrecht erhalten werden kann. Wir halten den Passus "auf die Dauer der Beitragsleistung" für überflüssig. Das heisst nämlich, wenn die Beitragsleistung zu Ende ist, heben sich die achteinhalb Prozent auf. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese Gefahr besteht. Die Schlussfolgerungen daraus mögen Sie selbst ableiten. Im Gesetz statuieren Sie die Fürsorgeabgabe der Banken mit achteinhalb Prozent. Daneben haben Sie die Ueberzeugung, dass das Gesetz vom Jahre 1923 nichts an Kraft verloren hat. Das heisst, die Banken müssen das halbe Prozent zweimal zahlen, im Wesentlichen, die Banken haben ab 1. Oktober neun Prozent zu leisten. Ob Sie das wollen, weiss ich nicht, aber ich glaube nicht, dass sie sich in eine so unklare Rechtslage einlassen sollen. Das soll jedoch Ihre Sorge sein.

Ich will schliesslich noch feststellen, dass der Erfolg zu förderst auf das Eingreifen der Opposition zurückzuführen ist und die Opposition ihre Pflicht restlos erfüllt hat. Die Opposition hat ihre Pflicht getan und dem Recht und der Objektivität zum Siege verholfen.

Stadträtin Dr. Motzko führt aus, dass das Gesetz weder seinem Titel noch seinem Inhalt nach auf die bisherigen Fürsorgeabgabengesetze Bezug nimmt. Das Gesetz ist in seiner Fassung eine völlige Aenderung beziehungsweise Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1923. Zu der Bezeichnung "Bundeshauptstadt" erklärt die Rednerin, dass es schon seit Jahren hätte Aufgabe der Gemeindeverwaltung sein müssen, die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten zwischen dem Land Wien und der Gemeinde Wien klar zu regeln.

Die Fürsorgeabgabe ist die unanständigste und unsittlichste Steuer, die es je gegeben hat. Dafür, dass ein Unternehmer einem Arbeiter Verdienst gibt, dafür muss er Steuer zahlen. Sie haben sich in ihrem Programm darauf festgelegt, keine indirekten Steuern einzuhoben. Die Fürsorgeabgabe ist jedoch im doppelten Sinn eine indirekte Steuer. Vollkommen ablehnen jedoch müssen wir den Namen der Steuer. Sie nennen sie eine Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke. Im Gegensatz dazu sagen Sie, die Fürsorgeabgabe ist keine Zwecksteuer und hat mit Fürsorge nichts zu tun. Warum ändern Sie dann nicht den Namen? Wir nehmen die Ermässigungen zur Kenntnis, obwohl sie nur eine unzureichende Lockerung des Steuersystems sind. Die gesamte Fürsorgeabgabe aber werden wir wegen ihren inneren Aufbau nach wie vor bekämpfen.

In seinem Schlusswort erwidert Stadtrat Breitner auf die Ausführungen des Stadtrates Kunschak und der Stadträtin Dr. Motzko. Ueber die Verfassungsfrage führt der Redner aus, dass das Land sowohl Einnahmen als auch Ausgaben habe, die Verfassung jedoch bestimme, dass für alles im Gemeindebudget vorzusehen sei. Wien habe dieselbe Stellung wie Hamburg. (Stadtrat Kunschak: Hamburg ist reichsumittelbar). Wien hat mit Hamburg budgetär gleiche Verhältnisse. Schliesslich ersucht Stadtrat Breitner um Annahme des Gesetzes.

Das Gesetz wird dann in erster und zweiter Lesung beschlossen und um 1 Uhr die Sitzung geschlossen.

L

27/12

✓